

STELLUNGNAHME

DER REGIERUNG

AN DEN

LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

ZU DEN ANLÄSSLICH DER ERSTEN LESUNG BETREFFEND

DAS GESETZ ÜBER DIE MINDESTBESTEUERUNG GROSSER

UNTERNEHMENSGRUPPEN (GLOBE-GESETZ)

SOWIE DAS GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER

DIE LANDES- UND GEMEINDESTEUERN (STEUERGESETZ; STEG)

AUFGEWORFENEN FRAGEN

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	7. September 2023
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 96/2023

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen	4
I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG.....	5
1. Allgemeines	5
2. Grundsätzliche Fragen	6
3. Fragen zu einzelnen Artikeln	6
II. ANTRAG DER REGIERUNG	10
III. REGIERUNGSVORLAGE.....	11
1. Gesetz über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (GloBE-Gesetz).....	11
2. Gesetz über die Abänderung des Steuergesetzes.....	30

ZUSAMMENFASSUNG

In seiner Sitzung vom 7. September 2023 hat der Landtag den Bericht und Antrag betreffend das Gesetz über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (GloBE-Gesetz) sowie das Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SteG) in erster Lesung beraten. Das Vorhaben der Regierung mit der gegenständlichen Vorlage Rechtssicherheit zu schaffen, wurde grundsätzlich begrüsst. Eintreten war unbestritten.

Die vorliegende Stellungnahme beantwortet die anlässlich der ersten Lesung aufgeworfenen Fragen, soweit sie seitens des zuständigen Regierungsmitglieds nicht bereits während der Landtagsdebatte abschliessend beantwortet wurden.

Des Weiteren schlägt die Regierung zusätzlich einzelne Änderungen zu Bestimmungen vor bzw. macht klarstellende Ausführungen.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLEN

Steuerverwaltung

Vaduz, 03. Oktober 2023

LNR 2023-1459

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehende Stellungnahme zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend das Gesetz über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (GloBE-Gesetz) sowie das Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SteG) (BuA Nr. 65/2023) aufgeworfenen Fragen zu unterbreiten.

I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG

1. ALLGEMEINES

In der Landtagssitzung vom 7. September 2023 wurden das Gesetz über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (GloBE-Gesetz) sowie das Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SteG) in erster Lesung behandelt. Das Eintreten auf die Vorlage war unbestritten.

Anlässlich der Eintretensdebatte sowie der Lesung der Regierungsvorlagen wurden einzelne Fragen aufgeworfen. Soweit sie das zuständige Regierungsmitglied nicht bereits anlässlich der ersten Lesung beantwortet hat, wird auf diese

nachfolgend eingegangen. Zudem wurde bei einem Artikel eine Änderung angeregt. Die Regierung hat diese Anregung aufgenommen und den Gesetzestext entsprechend überarbeitet. Des Weiteren schlägt die Regierung zusätzlich zu zwei Bestimmungen klarstellende Änderungen vor und macht dazu erklärende Ausführungen. Dies betrifft auch Art. 6 Abs. 3. Die entsprechende Änderung wurde dem Landtag bereits vor der ersten Lesung mitgeteilt. Sie war in der Debatte unbestritten.

2. GRUNDSÄTZLICHE FRAGEN

In der Eintretensdebatte wurden von den Abgeordneten verschiedene grundsätzliche Fragen aufgeworfen, die das zuständige Regierungsmitglied direkt beantwortet hat. Die Fragen zu einzelnen Artikeln werden, soweit nicht ebenfalls direkt beantwortet, unter Kapitel 3. beantwortet.

3. FRAGEN ZU EINZELNEN ARTIKELN

Zu Art. 2 Abs. 2

Anlässlich der ersten Lesung wurde die Frage aufgeworfen, warum für den Ausdruck "Implementing Jurisdiction" kein deutschsprachiger Ausdruck besteht.

Die GloBE-Mustervorschriften vom OECD/G20 Inclusive Framework on BEPS (IF on BEPS) wurden in der englischen Fassung beschlossen. Um eine einheitliche Anwendung – auch im Sinne der betroffenen Geschäftseinheiten – zu gewährleisten, verweist Art. 2 Abs. 1 daher ausschliesslich und direkt auf die englische Fassung der GloBE-Mustervorschriften. Aus diesem Grund wurde in Abs. 2 der Ausdruck "Implementing Jurisdiction", der für den Namen des jeweils "umsetzenden Steuerhoheitsgebiets" steht, nicht eigens übersetzt.

Zu Art. 4 Abs. 1

Zu Art. 4 Abs. 1 wurde neben der Frage, warum der Umsatzschwellenwert in Euro und nicht in Schweizer Franken angegeben ist, auch die Frage gestellt, welcher Wechselkurs anwendbar sei.

Wie bereits in der ersten Lesung erläutert, enthalten die GloBE-Mustervorschriften einen Euro-Betrag. Da es sich vorliegend um einen Umsatzschwellenwert handelt, ist dieser mit den jeweiligen Jahresdurchschnittskursen umzurechnen. Ein Abstellen auf Tageskurse zum Ende des jeweiligen Berichtssteuerjahres führt zu sachwidrigen Ergebnissen, weil für Zwecke einer Konzernjahresrechnung die unterjährig anfallenden Umsätze stets mit Durchschnittskursen umzurechnen sind.

Zu Art. 4 Abs. 2

In der nochmaligen Prüfung wurde festgestellt, dass eine Vereinheitlichung der Formulierung in Art. 4 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 3 sinnvoll ist. In Art. 4 Abs. 2 wird deshalb vorgeschlagen, den Klammerausdruck "(JV Subsidiaries)" zu löschen, um eine einheitliche Formulierung mit Art. 6 Abs. 3 herzustellen. Inhaltlich entspricht die Wortfolge "Geschäftseinheiten von Joint Ventures" jedoch weiterhin dem Ausdruck "JV Subsidiaries" aus den GloBE-Mustervorschriften (vgl. Art. 6.4 und Art. 10.1.1 der GloBE-Mustervorschriften).

Zu Art. 5 Abs. 2 Bst. a

Anlässlich der ersten Lesung wurde die Frage aufgeworfen, warum die liechtensteinische Ergänzungssteuer bei der Berechnung nicht in Abzug zu bringen ist.

Die liechtensteinische Ergänzungssteuer wird nach den Grundsätzen der IIR-Ergänzungssteuer ermittelt. Bei der IIR-Ergänzungssteuer sind gemäss Art. 5.2.3 der GloBE-Mustervorschriften nationale Ergänzungssteuern abzuziehen, d.h. in jenem Umfang in dem bereits eine nationale Ergänzungssteuer anfällt, ist keine zusätzliche IIR-Ergänzungssteuer geschuldet. Geht es nun aber um die Berechnung der

liechtensteinischen Ergänzungssteuer selbst, so darf diese bei analoger Anwendung der Berechnungsformel nicht abgezogen werden, da mit dieser Formel eben gerade die liechtensteinische Ergänzungssteuer ermittelt wird.

Zu Art. 6 Abs. 3

Im Nachgang zur Verabschiedung des Berichts und Antrags wurde von der OECD/G20 am 17. Juli 2023 eine weitere Administrative Guidance veröffentlicht, in der die Voraussetzungen für eine nationale Ergänzungssteuer ergänzt und präzisiert werden, wenn diese für einen Safe Harbour qualifizieren soll. Da Liechtenstein beabsichtigt, mit dem GloBE-Gesetz eine qualifizierte nationale Ergänzungssteuer einzuführen, wurde seitens der Regierung anlässlich der ersten Lesung die Ergänzung von Art. 6 um einen Abs. 3 vorgeschlagen, um die von der OECD/G20 beschlossene Ergänzung bzw. Präzisierung umzusetzen. Die Ergänzung war unbestritten.

Laut OECD/G20 müssen auch Joint Ventures und Geschäftseinheiten von Joint Ventures der nationalen Ergänzungssteuer unterliegen, damit sie den Safe Harbour in Anspruch nehmen können. Joint Ventures berechnen ihren effektiven Steuersatz getrennt von der (Haupt-)Gruppe. Abs. 3 stellt klar, dass Joint Ventures und die Geschäftseinheiten der Joint Ventures in Bezug auf ihre Erträge selbst Schuldner der liechtensteinischen Ergänzungssteuer sind und nicht die Geschäftseinheiten der (Haupt-)Gruppe.

Zu Art. 14

Anlässlich der ersten Lesung wurde die Frage aufgeworfen, warum die Verjährungsfristen nicht limitiert sind. Zudem wurde um Klarstellung ersucht, ob die Voraussetzungen in Bst. a und b kumulativ oder alternativ zu verstehen sind.

Gemäss dem internationalen OECD-Standard sind Regelungen, die im Rahmen eines Verständigungsverfahrens nach einem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

erzielt werden, ungeachtet der Fristen des jeweiligen innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten umzusetzen (vgl. Art. 25 Abs. 2 letzter Satz OECD-MA). Diese Regelung soll eine Besteuerung in Einklang mit dem DBA sicherstellen, d.h. es soll im Anwendungsbereich eines DBA weder zu einer ungewollten Doppelbesteuerung kommen, noch zu einer doppelten Nichtbesteuerung.

Um nun zu verhindern, dass es bei der Anwendung der GloBE-Mustervorschriften zu einer ungewollten Doppelbesteuerung bzw. doppelten Nichtbesteuerung kommt, wurde eine zu Verständigungsverfahren analoge Regelung aufgenommen. Eine derartige Bestimmung ist auch im Sinne der betroffenen Geschäftseinheiten, weil dadurch eine sachgerechte einmalige Besteuerung sichergestellt wird.

Die Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein, weshalb zwischen Bst. a und Bst. b das Wort "und" ergänzt wurde.

Ausserdem wurde in Bst. b das Wort "und" durch "oder" ersetzt, zumal die Änderung einer in- oder ausländischen Steuerveranlagung nur entweder zu einer ungewollten Doppelbesteuerung oder zu einer doppelten Nichtbesteuerung führen kann, welche es zu vermeiden gilt.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diese Stellungnahme zur Kenntnis nehmen und die beiliegende Gesetzesvorlage in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Dr. Daniel Risch

III. REGIERUNGSVORLAGE

Abänderungen in der überarbeiteten Vorlage mit Unterstreichungen versehen.

1. GESETZ ÜBER DIE MINDESTBESTEUERUNG GROSSER UNTERNEHMENS- GRUPPEN (GLOBE-GESETZ)

Gesetz

vom ...

über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (GloBE-Gesetz)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Mindestbesteuerung multinationaler Unternehmensgruppen und grosser inländischer Gruppen durch Erhebung folgender Ergänzungssteuern bei inländischen Geschäftseinheiten:

- a) einer Ergänzungssteuer in Form einer "Qualified Domestic Minimum Top-up Tax" (liechtensteinische Ergänzungssteuer);
- b) einer Ergänzungssteuer nach der "Income Inclusion Rule" (IIR-Ergänzungssteuer); und
- c) einer Ergänzungssteuer nach der "Undertaxed Payments Rule" (UTPR-Ergänzungssteuer).

Art. 2

Anwendbares Recht

1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, finden die "Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar Two)" des OECD/G20-Inclusive Framework on Base Erosion and Profit Shifting vom 14. Dezember 2021¹ (GloBE-Mustervorschriften) Anwendung.

2) Bei der Anwendung der GloBE-Mustervorschriften gilt Liechtenstein als "Implementing Jurisdiction".

Art. 3

Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- a) "Gruppe": eine "Group" nach Art. 1.2.2 und 1.2.3 der GloBE-Mustervorschriften;

¹ Die GloBE-Mustervorschriften sind auf der Internetseite der Steuerverwaltung unter www.stv.llv.li veröffentlicht.

- b) "multinationale Unternehmensgruppe": eine "MNE Group" nach Art. 1.2 der GloBE-Mustervorschriften;
- c) "grosse inländische Gruppe": eine Gruppe nach Bst. a, deren Geschäftseinheiten allesamt in Liechtenstein gelegen sind;
- d) "Rechtsträger": eine "Entity" nach Art. 10.1.1 der GloBE-Mustervorschriften;
- e) "Geschäftseinheit": eine "Constituent Entity" nach Art. 1.3.1 der GloBE-Mustervorschriften;
- f) "inländische Geschäftseinheit": eine Geschäftseinheit, die nach den GloBE-Mustervorschriften als in Liechtenstein gelegen gilt;
- g) "Konzernabschluss": "Consolidated Financial Statements" nach Art. 10.1.1 der GloBE-Mustervorschriften;
- h) "Steuerpflichtige": Geschäftseinheiten, bei denen die Zurechnung und Erhebung einer Ergänzungssteuer nach diesem Gesetz erfolgt.

2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

II. Liechtensteinische Ergänzungssteuer

Art. 4

Anwendungsbereich

1) Der liechtensteinischen Ergänzungssteuer im Sinne von Art. 10.1.1 der GloBE-Mustervorschriften unterliegen inländische Geschäftseinheiten einer multinationalen Unternehmensgruppe oder einer grossen inländischen Gruppe, deren

oberste Muttergesellschaft in ihrem Konzernabschluss in mindestens zwei der vier Geschäftsjahre, die dem geprüften Geschäftsjahr unmittelbar vorausgehen, einen jährlichen Umsatz von mindestens 750 Millionen Euro erzielt.

2) Der liechtensteinischen Ergänzungssteuer unterliegen zudem Joint Ventures und Geschäftseinheiten von Joint Ventures nach Art. 6.4 der GloBE-Mustervorschriften.

3) Gilt im Steuerhoheitsgebiet der obersten Muttergesellschaft einer multinationalen Unternehmensgruppe ein tieferer Schwellenwert als der jährliche Umsatz nach Abs. 1, so unterliegen deren inländische Geschäftseinheiten ebenfalls der liechtensteinischen Ergänzungssteuer.

Art. 5

Berechnung

1) Die liechtensteinische Ergänzungssteuer wird vorbehaltlich Abs. 2 und 4 sinngemäss nach Art. 5.1 bis 5.6 der GloBE-Mustervorschriften berechnet; die diesbezüglichen Sonderregelungen der GloBE-Mustervorschriften finden ebenfalls sinngemäss Anwendung.

2) Bei der Berechnung nach Abs. 1 gilt insbesondere Folgendes:

- a) Die liechtensteinische Ergänzungssteuer ist bei der Berechnung nach Art. 5.2.3 der GloBE-Mustervorschriften nicht in Abzug zu bringen.
- b) Die liechtensteinische Ergänzungssteuer wird bei der betroffenen Geschäftseinheit ungeachtet der Beteiligungsquote der obersten Muttergesellschaft vollumfänglich erhoben.

- c) Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist der für den Konzernabschluss der obersten Muttergesellschaft angewendete Rechnungslegungsstandard heranzuziehen.
- d) Joint Ventures und Geschäftseinheiten von Joint Ventures sind so zu behandeln, als läge eine separate multinationale Unternehmensgruppe oder eine grosse inländische Gruppe vor.

3) Der Mindeststeuersatz ("Minimum Rate") für die Berechnung der liechtensteinischen Ergänzungssteuer beträgt 15 %.

4) Ungeachtet Abs. 1 bis 3 wird die geschuldete liechtensteinische Ergänzungssteuer auf Null gesetzt:

- a) in den ersten fünf Jahren der Anfangsphase der internationalen Tätigkeit der multinationalen Unternehmensgruppe im Sinne von Art. 9.3.2 der GloBE-Mustervorschriften, sofern im Ausland keine Ergänzungssteuer in Bezug auf liechtensteinische Geschäftseinheiten zur Anwendung gelangt;
- b) in den ersten fünf Jahren ab dem ersten Tag des Geschäftsjahres, in dem die grosse inländische Gruppe erstmals in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt.

Art. 6

Zurechnung und Erhebung

1) Sofern die inländischen Geschäftseinheiten einer multinationalen Unternehmensgruppe oder einer grossen inländischen Gruppe eine oder mehrere inländische Geschäftseinheiten für die Zurechnung und Erhebung der liechtensteinischen Ergänzungssteuer bestimmt haben, wird die liechtensteinische Ergänzungssteuer dieser bzw. diesen zugerechnet und bei dieser bzw. diesen erhoben.

Sämtliche inländischen Geschäftseinheiten haften für die liechtensteinische Ergänzungssteuer solidarisch.

2) Wurde keine inländische Geschäftseinheit im Sinne von Abs. 1 bestimmt, so wird die liechtensteinische Ergänzungssteuer den einzelnen inländischen Geschäftseinheiten nach Massgabe des Betrags der liechtensteinischen Ergänzungssteuer zugerechnet, der sich bei einer Berechnung anhand der Einzelabschlüsse dieser Geschäftseinheiten ergibt, und bei diesen erhoben. Dazu werden die massgebenden Steuern, der massgebende Gewinn sowie der Gewinnüberschuss für jede Geschäftseinheit auf Basis des den GloBE-Mustervorschriften entsprechenden Einzelabschlusses ermittelt.

3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäss für inländische Joint Ventures und inländische Geschäftseinheiten von Joint Ventures.

III. IIR- und UTPR-Ergänzungssteuer

Art. 7

Anwendungsbereich

1) Der IIR-Ergänzungssteuer nach Art. 2.1 bis 2.3 der GloBE-Mustervorschriften unterliegen inländische Muttergesellschaften einer multinationalen Unternehmensgruppe oder einer grossen inländischen Gruppe mit dem ihnen zuzurechnenden Anteil an der IIR-Ergänzungssteuer für niedrig besteuerte Geschäftseinheiten der Gruppe, sofern deren oberste Muttergesellschaft in ihrem Konzernabschluss in mindestens zwei der vier Geschäftsjahre, die dem geprüften Geschäftsjahr unmittelbar vorausgehen, einen jährlichen Umsatz von mindestens 750 Millionen Euro erzielt.

2) Der UTPR-Ergänzungssteuer nach Art. 2.4 und 2.5 der GloBE-Mustervorschriften unterliegen inländische Geschäftseinheiten einer multinationalen Unternehmensgruppe mit dem Liechtenstein zuzurechnenden Anteil an der UTPR-Ergänzungssteuer für ausländische niedrig besteuerte Geschäftseinheiten, sofern deren oberste Muttergesellschaft in ihrem Konzernabschluss in mindestens zwei der vier Geschäftsjahre, die dem geprüften Geschäftsjahr unmittelbar vorausgehen, einen jährlichen Umsatz von mindestens 750 Millionen Euro erzielt.

Art. 8

Berechnung

1) Die IIR- und die UTPR-Ergänzungssteuer werden vorbehaltlich Abs. 3 nach Art. 5.1 bis 5.6 der GloBE-Mustervorschriften berechnet; die diesbezüglichen Sonderregelungen der GloBE-Mustervorschriften finden ebenfalls Anwendung.

2) Der Mindeststeuersatz ("Minimum Rate") für die Berechnung der IIR- und der UTPR-Ergänzungssteuer beträgt 15 %.

3) Ungeachtet Abs. 1 wird bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 5 Abs. 4 Bst. a und b die geschuldete IIR-Ergänzungssteuer in Bezug auf inländische Geschäftseinheiten auf Null gesetzt.

Art. 9

Zurechnung und Erhebung

1) Die IIR-Ergänzungssteuer wird den inländischen Muttergesellschaften nach Massgabe der GloBE-Mustervorschriften zugerechnet und bei diesen erhoben.

2) Sofern die inländischen Geschäftseinheiten einer multinationalen Unternehmensgruppe eine oder mehrere inländische Geschäftseinheiten für die Zurechnung und Erhebung der UTPR-Ergänzungssteuer bestimmt haben, wird die UTPR-Ergänzungssteuer dieser bzw. diesen zugerechnet und bei dieser bzw. diesen erhoben. Sämtliche inländischen Geschäftseinheiten haften für die UTPR-Ergänzungssteuer solidarisch.

3) Wurde keine inländische Geschäftseinheit im Sinne von Abs. 2 bestimmt, wird die UTPR-Ergänzungssteuer den inländischen Geschäftseinheiten nach Massgabe ihrer Ergebnisse auf Basis des den GloBE-Mustervorschriften entsprechenden Einzelabschlusses zugerechnet und bei diesen erhoben.

IV. Steuerzuteilung

Art. 10

Zuteilung der Ergänzungssteuern

Die Einnahmen aus den Ergänzungssteuern werden unter sinngemässer Anwendung von Art. 74 des Steuergesetzes zwischen Land und Gemeinden aufgeteilt.

V. Organisation und Durchführung

A. Organisation

Art. 11

Vollzugsbehörde

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der Steuerverwaltung.

B. Verfahrensbestimmungen

Art. 12

Grundsatz

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren in Zusammenhang mit den Ergänzungssteuern die Art. 83 bis 86, 88 bis 91, 93 bis 95, 97, 98, 102, 103, 111, 113 bis 120, 123, 124, 128, 130, 131, 133 und 133a des Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

Art. 13

Steuererklärungen

- 1) Die Steuerpflichtigen haben einzureichen:
 - a) eine Steuererklärung für die Erhebung der liechtensteinischen Ergänzungssteuer;
 - b) eine Steuererklärung für die Erhebung der IIR- und der UTPR-Ergänzungssteuer;

c) eine GloBE-Ergänzungssteuererklärung ("GloBE Information Return") nach Art. 8.1 der GloBE-Mustervorschriften.

2) Die Steuerpflichtigen werden durch öffentliche Kundmachung zur Einreichung der Steuererklärungen nach Abs. 1 aufgefordert.

3) Die Regierung regelt das Nähere über die Steuererklärungen nach Abs. 1 mit Verordnung, insbesondere Form, Einreichungsfrist, Sprache und beizulegende Unterlagen.

Art. 14

Änderung rechtskräftiger Veranlagungen

Eine Änderung einer in- oder ausländischen Steuerveranlagung, welche nach Rechtskraft der Veranlagung der Ergänzungssteuern nach diesem Gesetz erfolgt, ist unabhängig von Verjährungs- und Verwirkungsfristen als Nachbesteuerungsgrund im Sinne von Art. 120 des Steuergesetzes oder als Revisionsgrund im Sinne von Art. 123 des Steuergesetzes zuzulassen, sofern diese:

- a) die ordnungsgemäße Erhebung der Mindestbesteuerung nach den GloBE-Mustervorschriften herstellt; und
- b) in Einklang mit den GloBE-Mustervorschriften eine ungewollte Doppelbesteuerung vermeidet oder eine doppelte Nichtbesteuerung verhindert.

VI. Strafbestimmungen

A. Übertretungen

Art. 15

Verletzung von Verfahrenspflichten

1) Wer einer Pflicht, die ihm nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder den dazu erlassenen Verordnungen oder nach einer von der Steuerverwaltung aufgrund dieses Gesetzes auferlegten Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht richtig nachkommt, wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 1 000 Franken bestraft, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu 10 000 Franken.

2) Wer der Pflicht zur Einreichung der GloBE-Ergänzungssteuererklärung nach Art. 13 Abs. 1 Bst. c vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.

Art. 16

Steuerhinterziehung

1) Wer als Steuerpflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig durch unrichtige oder unvollständige Angaben in den Steuererklärungen nach Art. 13 oder durch unrichtige oder unvollständige Auskünfte die Einforderung einer von ihm zu entrichtenden Steuer verhindert oder auf sonstige Art schuldhaft Steuern vorenthält, wird wegen Übertretung mit Busse bestraft.

2) Die Busse nach Abs. 1 beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Steuer. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden.

3) Der Versuch einer Steuerhinterziehung ist strafbar. Die Busse beträgt zwei Drittel der Busse, die bei vollendeter und vorsätzlicher Steuerhinterziehung festzusetzen wäre.

4) Wer vorsätzlich einen anderen zu einer Steuerhinterziehung bestimmt oder wer vorsätzlich sonst zu ihrer Ausführung beiträgt, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit des Steuerpflichtigen mit Busse bestraft.

5) Die Busse nach Abs. 4 beträgt bis zu 10 000 Franken, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu 50 000 Franken.

B. Vergehen

Art. 17

Steuerbetrug

1) Wer eine Steuerhinterziehung durch vorsätzlichen Gebrauch falscher, verfälschter, inhaltlich unwahrer Geschäftsbücher oder anderer Urkunden begeht, wird wegen Vergehens mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft.

2) Versuch und Beteiligung richten sich nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

C. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 18

Selbstanzeige

1) Zeigt ein Steuerpflichtiger erstmals eine von ihm begangene Steuerhinterziehung oder einen von ihm begangenen Steuerbetrug aus eigenem Antrieb an, ohne dazu durch eine unmittelbare Gefahr der Entdeckung veranlasst zu sein, ist er straffrei und hat lediglich die Nachsteuer zu entrichten.

2) Bei jeder weiteren Selbstanzeige einer Steuerhinterziehung wird die Busse auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt. Zudem ist die Nachsteuer zu entrichten.

3) Zeigt ein Beteiligter (Art. 16 Abs. 4) eine strafbare Handlung nach Abs. 1 aus eigenem Antrieb an, ohne dazu durch eine unmittelbare Gefahr der Entdeckung veranlasst zu sein, ist er straffrei.

Art. 19

Verantwortlichkeit bei Geschäftseinheiten

1) Werden mit Wirkung für eine Geschäftseinheit strafbare Handlungen nach Art. 15 oder Art. 16 Abs. 1 begangen oder liegt ein Versuch einer Steuerhinterziehung nach Art. 16 Abs. 3 vor, so wird die Geschäftseinheit gebüsst.

2) Werden im Geschäftsbetrieb einer Geschäftseinheit Teilnahmehandlungen (Art. 16 Abs. 4) an Steuerhinterziehungen (Art. 16 Abs. 1) Dritter begangen, so ist Art. 16 Abs. 4 auf die Geschäftseinheit anwendbar.

3) Für die verhängten Bussen haften die zum Tatzeitpunkt vertretungsbefugten Organe solidarisch, sofern die Busse von der Geschäftseinheit nicht bezahlt wird.

4) Bei Vergehen nach Art. 17 werden die zum Tatzeitpunkt vertretungsbefugten Organe bestraft.

Art. 20

Haftung in Vertretungsfällen

Wurde in Vertretungsfällen von einem gesetzlichen oder von einem behördlichen oder rechtsgeschäftlich bestellten Vertreter im Rahmen seiner Tätigkeit für den Vertretenen eine strafbare Handlung nach diesem Gesetz begangen, so ist der Vertretene zur Entrichtung der Busse oder Geldstrafe verpflichtet. Er kann sich davon nur befreien, wenn er nachweist, dass er die Handlungen des Vertreters und ihre Wirkungen nicht verhindern konnte. Der Vertreter unterliegt den Bestimmungen der Art. 15 bis 17.

Art. 21

Verjährung

1) Die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung verjähren:

- a) bei Verletzung von Verfahrenspflichten in einem Jahr;
- b) bei Steuerhinterziehung und Steuerbetrug in fünf Jahren.

2) Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt nach Ablauf des Jahres, in welchem die Gesetzesverletzung letztmals begangen wurde. Sie ist gehemmt, solange der Täter im Ausland ist. Die Verjährung wird durch jede gegen den Täter gerichtete Untersuchungshandlung der zuständigen Behörde unterbrochen. Nach jeder

Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist von neuem. Die ursprüngliche Verjährungsfrist kann nicht mehr als verdoppelt werden.

3) Die Verjährung der Strafvollstreckung beginnt mit dem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens. Sie ist gehemmt, solange die Strafe im Inland nicht vollzogen werden kann. Die Verjährung des Strafvollzuges wird durch jede gegen den Verurteilten gerichtete Vollstreckungshandlung der zuständigen Behörde unterbrochen. Nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist von neuem. Die ursprüngliche Verjährungsfrist kann nicht mehr als verdoppelt werden.

Art. 22

Bedingte Strafen

Eine bedingte Bestrafung ist bei Bussen ausgeschlossen.

D. Strafverfahren

Art. 23

Zuständigkeiten

1) Die Verletzung von Verfahrenspflichten und eine Steuerhinterziehung werden von der Steuerverwaltung verfolgt.

2) Die Verfolgung eines Steuerbetruges fällt in die Zuständigkeit des Landgerichtes.

Art. 24

Verfahren bei Verletzung von Verfahrenspflichten

1) In einem Verfahren wegen Verletzung von Verfahrenspflichten kann die Steuerverwaltung bei klarer Sach- und Rechtslage mittels eines Verwaltungsstrafbotes vorgehen. Soweit in diesem Gesetz keine abweichenden Vorschriften bestehen, finden die Art. 147 bis 149 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege sinngemäss Anwendung.

2) In den übrigen Fällen richtet sich das Verfahren, soweit in diesem Gesetz keine abweichenden Vorschriften bestehen, sinngemäss nach Art. 152 bis 159 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege.

Art. 25

Verfahren bei Steuerhinterziehung

1) In einem Verfahren wegen Steuerhinterziehung finden, soweit in diesem Gesetz keine abweichenden Vorschriften bestehen, die Art. 152 bis 159 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege sinngemäss Anwendung.

2) Der vom Verfahren betroffenen Person wird Gelegenheit gegeben, sich zu der gegen sie erhobenen Anschuldigung zu äussern; sie wird auf ihr Recht hingewiesen, die Aussage und ihre Mitwirkung zu verweigern.

3) Beweismittel aus einem Nachsteuerverfahren dürfen im Strafverfahren nur dann verwendet werden, wenn sie weder unter Androhung einer Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen mit Umkehr der Beweislast (Art. 102 SteG) noch unter Androhung einer Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten beschafft wurden.

4) Die Berufsgeheimnisse sind zu wahren.

Art. 26

Rechtsmittelverfahren

1) Verwaltungsstrafentscheide der Steuerverwaltung können innert 14 Tagen ab Zustellung mit Beschwerde bei der Landessteuerkommission angefochten werden.

2) Gegen Verwaltungsstrafbote der Steuerverwaltung kann innert 14 Tagen ab Zustellung Einspruch (Art. 149 LVG) bei der Steuerverwaltung erhoben werden. Wird in einem Verwaltungsstrafbot eine Busse bis zu 2 000 Franken ausgesprochen, so ist statt des Einspruchs ausschliesslich die Beschwerde nach Abs. 1 zulässig.

3) Beschwerdeentscheidungen der Landessteuerkommission können innert 14 Tagen ab Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden.

Art. 27

Strafgerichtliche Bestimmungen

Für ein Verfahren wegen Steuerbetruges gelten die Vorschriften über das strafgerichtliche Verfahren.

VII. Übergangsbestimmungen

Art. 28

Safe Harbour

Die Regierung kann mit Verordnung eine vereinfachte Ermittlung der Ergänzungssteuern für Steuerjahre vorsehen, die am oder vor dem 31. Dezember 2026 beginnen und vor dem 1. Juli 2028 enden. Sie berücksichtigt dabei die "Safe Harbours and Penalty Relief: Global Anti-Base Erosion Rules (Pillar Two)" des OECD/G20-Inclusive Framework on Base Erosion and Profit Shifting vom 15. Dezember 2022².

Art. 29

Straffreiheit

Bei Übertretungen nach Art. 15 und 16, die innerhalb von drei Jahren ab Anwendbarkeit dieses Gesetzes begangen werden, werden keine Bussen verhängt, sofern angemessene Massnahmen ergriffen wurden, um die Vorschriften dieses Gesetzes ordnungsgemäss anzuwenden.

² Die Leitlinien sind auf der Internetseite der Steuerverwaltung unter www.stv.llv.li veröffentlicht.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 30

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen.

Art. 31

Inkrafttreten und Anwendbarkeit

1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und findet vorbehaltlich Abs. 2 erstmals auf die Veranlagungen von Steuerjahren Anwendung, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen.

2) Die Regierung legt die erstmalige Anwendbarkeit der Bestimmungen über die UTPR-Ergänzungssteuer mit Verordnung fest; diese darf frühestens für Veranlagungen von Steuerjahren, die am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnen, erfolgen. Bei der Festlegung der Anwendbarkeit berücksichtigt die Regierung den Stand der Umsetzung der GloBE-Mustervorschriften auf globaler Ebene.

2. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES STEUERGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Steuergesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. September 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SteG), LGBL 2010 Nr. 340, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 2

2) Vorbehalten bleibt die zusätzliche Erhebung einer Ergänzungssteuer für Geschäftseinheiten nach dem Gesetz über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen in Kraft.